

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

LETTLAND

*Kononov v. Lettland*¹

Im Fall *Kononov* hatte der EGMR über die rückwirkende Anwendung nationalen Rechts und die Vereinbarkeit der Verurteilung des Beschwerdeführers mit dem Rückwirkungsverbot des Art. 7 EMRK zu entscheiden.

Anlass der Verurteilung des Beschwerdeführers – ein russischer, bis 2000 lettischer Staatsangehöriger – war eine Strafaktion der Roten Partisanen im Mai 1944 im Dorf Mazie Bati in Lettland, das seit Sommer 1941 von der Wehrmacht besetzt war. Kurze Zeit zuvor hatten die deutschen Besatzer die Mitglieder eines Kommandos der Roten Partisanen in einer Scheune des Dorfes entdeckt und getötet. Bei der anschließenden Strafaktion der Roten Partisanen wurden neun Dorfbewohner – sechs Männer und drei Frauen – als vermeintliche Verräter und Kollaborateure mit der deutschen Besatzungsmacht erschossen, erschlagen oder infolge des Niederbrennens ihrer Häuser getötet. Ob der Beschwerdeführer an diesen Aktionen unmittelbar mitgewirkt hat, wurde nicht festgestellt. Letztlich beschränkte sich der Strafvorwurf darauf, dass er die Gruppe, die die Strafaktion durchgeführt hat, befehligt hat.

Grundlage der Verurteilung durch die nationalen Gerichte waren Strafbestimmungen, die erst 1993 in das lettische Strafgesetzbuch aufgenommen wurden und eine Bestrafung u.a. wegen Kriegsverbrechen unabhängig vom Zeitpunkt der Tat zuließen. Daraufhin wurde der Beschwerdeführer 2004 in letzter Instanz vom Obersten Gericht Lettlands zu einer – unter Berücksichtigung der Person des Beschwerdeführers – milden Freiheitsstra-

fe (ein Jahr und acht Monate) verurteilt und die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, nachdem das Kreisgericht Riga und das Kreisgericht Lettgallen zu unterschiedlichen Entscheidungen gelangt und, teils bei der Frage, ob ein Kriegsverbrechen vorliegt, zwischen männlichen und weiblichen Opfern differenziert hatten und ihre Entscheidung teils auf den Tatbestand „Kriegsverbrechen“, teils allein auf den Tatbestand „Banditentum“ (Plünderung) gestützt hatten.

Da eine rückwirkende Anwendung nationalen Rechts mit Art. 7 EMRK vereinbar ist, wenn die Tat im Tatzeitpunkt zwar nicht nach nationalem aber nach Völkerrecht strafbar ist, hatte sich der EGMR mit dem Völkerrecht und insbesondere mit dem Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 2007 und der Haager Landkriegsordnung auseinanderzusetzen. Die Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 und erst Recht des I. Zusatzprotokolls betreffend den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 lehnte der EGMR dagegen in Anbetracht des Zeitpunkts der Tat ab. Die mangelnde Ratifikation des Haager Abkommens durch Lettland spiele dagegen keine Rolle, da der Inhalt dieses völkerrechtlichen Vertrags auch schon im Tatzeitpunkt Völkergewohnheitsrecht dargestellt habe (Ziff. 120).

Dass die Tat des Beschwerdeführers aber gegen das *jus in bello* verstoßen hat, die Straftat im Tatzeitpunkt „ausreichend zugänglich und vorhersehbar bestimmt“ (Ziff. 116) war und der Beschwerdeführer die Strafbarkeit seines Handels im Tatzeitpunkt vorhersehen konnte (Ziff. 122), vermochte der EGMR nach den Entscheidungsgründen der nationalen Gerichte nicht festzustellen. In Anbetracht der bei den Dorfbewohnern gefundenen Waffen, mit denen nach den Feststellungen der na-

¹ Urteil vom 24.7.2008, Az: 36376/04.

tionalen Gerichte Dorfbewohner von der Wehrmacht ausgerüstet worden waren, um sich vor Straffaktionen der Partisanen zu schützen, hätten der Beschwerdeführer und die übrigen Mitglieder des Strafkommandos, denen als Mitglied der sowjetischen Armee der Kombattantenstatus zukäme (Ziff. 121), legitime Gründe gehabt, die getöteten Bauern nicht als „friedliche Bewohner“, sondern als Kollaborateure mit der Besatzungsmacht anzusehen (Ziff. 129). Auch wenn nicht nachgewiesen sei, dass die getöteten Dorfbewohner „Schutzmänner“ und damit Hilfspolizisten der Besatzungsmacht gewesen seien, könnten sie nicht als Zivilisten angesehen werden – wie es in dem allerdings erst mehr als 30 Jahre später entstandenen Zusatzprotokolls vorgesehen ist, wonach jeder, der nicht Kombattant ist, als Zivilist anzusehen ist. Da keine persönliche und unmittelbare Mitwirkung des Beschwerdeführers beim Gemetzel nachgewiesen sei, könne mithin allein die Befehlsgewalt über die Einheit, die für diese Straffaktion verantwortlich gewesen sei, keine Strafbarkeit nach Völkerrecht begründen (Ziff. 131, 137). Auf den Umstand, dass die Roten Partisanen nach den Feststellungen der lettischen Gerichte während ihrer Straffaktion Wehrmacht-Uniformen trugen und damit gegen das Heimtücke-Verbot der Haager Landkriegsordnung (Art. 23 lit. f) verstoßen haben, ist der EGMR nicht eingegangen.

Anders als die nationalen Gerichte verneint der EGMR ebenfalls im Hinblick auf die Tötung der weiblichen Dorfbewohner die Strafbarkeit nach Völkerrecht. Da der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt worden sei, könne nach den Entscheidungsgründen nicht festgestellt werden, ob nicht auch die Tötung der weiblichen Dorfbewohner von dem im Zeitpunkt der Tat geltenden Völkerrecht gedeckt werde. So sei nach den Entscheidungsgründen nicht untersucht worden, ob die Ehefrauen mit ihren Männern zusammengewirkt und damit beim Verrat der Männer zumindest Beihilfe geleistet haben. Damit wären sie aber ebenfalls nicht mehr als Zivilpersonen

zu behandeln, sodass für ihre Tötung dasselbe wie für die Tötung der männlichen Dorfbewohner gelte. Da eine persönliche Mitwirkung des Beschwerdeführers nicht nachgewiesen sei, komme es zudem für eine Strafbarkeit des Beschwerdeführers entscheidend darauf an, ob auch die Tötung der weiblichen Dorfbewohner von Beginn der Aktion an geplant war oder aber einen Exzess der unmittelbar handelnden Akteure darstelle.

Aus diesen Erwägungen kommt der EGMR insgesamt zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer im Mai 1944 vernünftigerweise nicht voraussehen konnte, dass seine Handlungen nach dem zu jenem Zeitpunkt geltenden *ius in bello* ein Kriegsverbrechen darstellten (Ziff. 148).

Carmen Schmidt

UNGARN

Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Sachen *Patyi et al. ./.* Ungarn in Sachen Versammlungsfreiheit

Das Verbot einer Demonstration von Geschädigten in einem spektakulären Bankrottfall vor dem Haus des damaligen Ministerpräsidenten verstößt nach Ansicht des EGMR² gegen Art. 11 EMRK. 48 Geschädigte hatten eine Demonstration angemeldet, um auf ihre Ausfälle in dem Bankrott der Firma *Baumag* aufmerksam zu machen. Die Behörden verboten die Versammlung und beriefen sich auf mögliche Behinderungen des Verkehrs und drohende gewaltsame Situationen. Für das Vorliegen derartiger Gründe sah der EGMR keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte, weshalb das Demonstrationsverbot einen Verstoß gegen Art. 11 EMRK darstelle

² Urteil vom 7.10.2008, AZ: 5529/05.

Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Sachen *Éva Molnár* ./i. Ungarn in Sachen Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit war in einem weiteren Fall Gegenstand einer Beschwerde an den EGMR³, der diesmal aber keine Verletzung von Art. 11 EMRK feststellte. Es ging um unangemeldete Demonstrationen 2002, mit denen die Anhänger der zuvor in den Parlamentswahlen abgewählten Regierungspartei gegen den Ausgang der Parlamentswahlen demonstrierten. Die spontanen Demonstrationen blockierten eine zentrale Donaubrücke in Budapest und den Platz vor dem Parlament. Nach einigen Stunden löste die Polizei die Versammlungen auf, um die Möglichkeit des Verkehrs in der Budapester Innenstadt wiederherzustellen. Diese Maßnahme beurteilte der EGMR als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und nicht unverhältnismäßig. Die Demonstranten hätten einige Stunden Zeit gehabt, ihrer Meinung Ausdruck zu verleihen. Danach sei es nicht zu beanstanden, wenn die Polizei der öffentlichen Ordnung und den Rechten Anderer den Vorrang einräume und die Versammlung auflöse.

Herbert Küpper

³ Urteil vom 7.10.2008, AZ.: 10346/05.